



Bereich: Kinder- und Jugendförderung, Schule  
Az: 40  
Datum: 27.03.2013

**2013/069**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge                                                  | Datum      | TOP-Nr. |
|-----------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales) | 02.05.2013 |         |
| Rat der Stadt                                                   | 07.05.2013 |         |

### Betreff

Änderung der Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen und Pausenflächen sowie der Entgeltordnung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Änderung der Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen, einschließlich Entgeltordnung.

## **Sachverhalt**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 hat der Rat der Stadt die Neufassung der Bedingungen für die Benutzung von Schulräumen und Pausenflächen, einschließlich Entgeltordnung, beschlossen.

Danach ist für jede außerschulische Benutzung von Schulräumen und Pausenflächen ein Entgelt zu zahlen.

Maßgeblich für die Höhe des Entgelts ist, ob die Veranstaltung gewerblich oder nicht gewerblich ist.

Ausnahmen von der Zahlungspflicht sind nicht mehr vorgesehen.

Als Konsequenz ergibt sich, dass auch freie Theatergruppen oder Laientheater, die Eintritt erheben, zukünftig wie gewerbliche Nutzer für die Proben und Aufführungen bezahlen müssen.

Bezogen auf die Nutzung der großen Aula und des pädagogischen Zentrums wird ein Entgelt von 400 € pro Tag erhoben.

Dies bedeutet in vielen Fällen, dass auf eine Aufführung durch den Veranstalter verzichtet wird.

Auf diese Weise wird die Stadt an dieser Stelle nicht nur keine Einnahmen erzielen, sondern einen Rückgang des kulturellen Angebotes in Kauf nehmen müssen.

Kulturelle Veranstaltungen an diesem Standort sind jedoch in städtischem und vor allem auch im jugendkulturellen Interesse.

Es spricht deshalb viel dafür, derartige Veranstaltungen als nicht gewerbliche Nutzungen zu behandeln.

Es wird deshalb empfohlen, auf Antrag der Nutzer eine Ausnahmeregelung zuzulassen. Hierüber soll im Einzelfall entschieden werden durch den Bereich 41.

Ziffer 5 der Bedingungen für die Benutzung von Schulräumen und Pausenflächen soll daher durch die Ausnahmeregelungen unter Ziffer 5.1 wie folgt erweitert werden:

„Kulturelle Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Castrop-Rauxel sowie Veranstaltungen, die der kulturellen Bildung in besonderer Weise dienen, werden als nicht gewerbliche Nutzung angesehen, wenn im Einzelfall dem Veranstalter das Entgelt für gewerbliche Nutzung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Anträge auf Feststellung der Voraussetzungen sind an den Bereich 41 Weiterbildung und Qualifizierung richten.

Bei Veranstaltungen von Organisationseinheiten der Stadt Castrop-Rauxel ist die Entgeltordnung nicht anwendbar.“

## Anlagen:

1. Bedingungen für die Benutzung von Schulräumen und Pausenflächen vom 01.01.2013 (Anlage 1)
2. Bedingungen für die Benutzung von Schulräumen und Pausenflächen – neue Fassung – (Anlage 2)
3. Entgeltordnung vom 01.01.2013 (Anlage 3)
4. Entgeltordnung - neue Fassung – (Anlage 4)